

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Kostenersatz und über die Erhebung von Gebühren der**  
**Feuerwehr der Stadt Dortmund nebst Kostenersatz- und Gebührentarif**  
**vom 21.09.2017**

Der Rat der Stadt Dortmund hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 3, 4, 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 01.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Leistungen der Feuerwehr**

(1) Die Stadt Dortmund unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW).

(2) Ferner sind nach Maßgabe des § 26 BHKG NRW Brandverhütungsschauen durch die Feuerwehr durchzuführen.

(3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG NRW Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann. Näheres regelt eine Entgeltordnung.

(4) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr. Näheres regelt eine Entgeltordnung.

**§ 2**  
**Erhebung von Kostenersatz**

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs.1 sind unentgeltlich, soweit in den Abs. 2, 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG NRW im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

### **§ 3**

#### **Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz**

(1) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem Kostentarif, der als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Kostenersatz für Personal, Fahrzeuge und Geräte wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz nach Stunden zu berechnen ist, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.

Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(4) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(5) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### **§ 4 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

Die Kostenersatzansprüche nach § 2 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

#### **§ 6 Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Gebührenpflichtig sind Leistungen

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 Abs.2, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Kosten für Fahrzeugnutzungen und Fahrtzeit. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.

b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen nach einer Brandverhütungsschau im Sinne des § 1 Abs.2.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

(3) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um festzustellen, ob in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind, oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen vorhanden sind. Diese Objekte sind in Anlage 1 aufgeführt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 7 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge bemessen.  
Zur Gebühr gehören auch die Kosten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen.

(2) Die Gebühren bemessen sich nach den in der Anlage 3 aufgeführten Sätzen.  
Die Anlage 3 ist Bestandteil der Satzung.  
Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Gebührentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

## **§ 8 Auslagenersatz**

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

## **§ 9 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, in der Regel nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 1 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Dortmund unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## **§ 10 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschildner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11**

### **Entstehen, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung und Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel auf Antrag zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung und Kostentarif für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dortmund in der Fassung vom 24.09.2008 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Dortmund in der Fassung vom 19.12.2005 außer Kraft.

## **Anlage 1 Objektliste**

### **Objekte**

#### **1. Pflege- und Betreuungsobjekte**

- 1.1. Krankenhäuser
- 1.2. Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
- 1.3. Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen Nordrhein-Westfalen (NRW)
- 1.4. Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 1.5. Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
- 1.6. Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
- 1.7. Kindergärten, -tagesstätten, -horte
- 1.8. Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern

#### **2. Übernachtungsbetriebe**

- 2.1. Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
- 2.2. Obdachlosenunterkünfte
- 2.3. Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)

- 2.4. Campingplätze nach der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO) NRW
- 2.5. Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO

### **3. Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO**

- 3.1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.
- 3.2. Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
- 3.3. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.
- 3.4. Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher

### **4. Unterrichtsobjekte**

- 4.1. Schulen nach der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulBauRL) NRW
- 4.2. Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)

### **5. Hochhausobjekte**

- 5.1. Hochhäuser nach SBauVO

### **6. Verkaufsobjekte**

- 6.1. Verkaufsstätten nach SBauVO
- 6.2. Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche

### **7. Verwaltungsobjekte**

- 7.1. Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche

### **8. Ausstellungsobjekte**

- 8.1. Museen
- 8.2. Messe- und Ausstellungsbauten

### **9. Garagen**

- 9.1. Großgaragen nach SBauVO
- 9.2. Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

### **10. Gewerbeobjekte**

- 10.1. Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
- 10.2. Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
- 10.3. Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
- 10.4. Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm

- 10.5. Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
- 10.6. Gewerbeobjekte zur Lagerung
- 10.7. Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
- 10.8. Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche
- 10.9. Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
- 10.10. Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche
- 10.11. Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche Hochregallager
- 10.12. Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500
- 10.13. Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
- 10.14. Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B und III B nach FwDV 500
- 10.15. Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C und III C nach FwDV 500
- 10.16. Kraftwerke und Umspannwerke

#### 11. Sonderobjekte

- 11.1. Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
- 11.3. Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4. Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5. Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.6. Bahnhöfe mit hohen Personenströmen
- 11.7. Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte
- 11.8. Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
- 11.9. Flughäfen
- 11.10. Sonstige Kritische Infrastrukturen
- 11.11. Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse
- 11.12. Sonstige Objekte mit Brandschutzkonzept
- 11.13. Feuerwehraufzüge

Ist ein in der Objektliste nicht aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen nach § 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

#### Anlage 2 Kostenersatztarif gem. § 3

### Kostenersatztarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und über die Erhebung von Gebühren der Feuerwehr der Stadt Dortmund

1. Personaleinsatz je Stunde	EUR
1.1. Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	46,00

1.2. Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt	62,00
1.3. Beamte der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt	92,00
1.4. Für Angestellte werden die jeweils gültigen Stundensätze nach den Kost- en eines Arbeitsplatzes berechnet	
<b>2. Einsatz oder Bereitstellung von Fahr- zeugen je Std.</b>	<b>EUR</b>
2.1. Löschfahrzeug (LF)	75,00
2.2. Tanklöschfahrzeug (TLF)	74,00
2.3. Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	67,00
2.4. Gerätewagen (GW)	83,00
2.5. Drehleiter (DL)	113,00
2.6. Wechselladerfahrzeug (WLF) einschließlich Abrollbehälter (AB)	224,00
2.7. Kranwagen (KW)	212,00
2.8. Teleskopmastfahrzeug (TKM)	271,00
2.9. Feuerlöschboot (FB)	346,00
2.10. Einsatzleitwagen (ELW)	44,00
2.11. Einsatzleitwagen für Großschaden einsätze (ELW 3)	312,00
2.12. Rüstwagen (RW)	48,00
2.13. Mannschaftswagen (MW)	44,00
2.14. Lastkraftwagen (LKW), Lösch- oder Sonderfahrzeug als Transportfahr- zeug	70,00
2.15. Bus	70,00
2.16. Teleskoplader (TL)	85,00
2.17. PKW, Kommandowagen	20,00
<b>3. Einsatz oder Verleih von feuerwehr- technischen Geräten und Ausrüstungen</b>	<b>EUR</b>
3.1. Tauchpumpe oder Flüssigkeitssauger, je Std.	4,00
3.2. Druck-, Saugschlauch oder Strahlrohr, je 24 Std.	12,00
3.3. Motorsäge, je Std.	5,00
3.4. Stromerzeuger, je Std.	3,00
3.5. Pressluftatmer (PA) mit Atemanschluss einschl. Reinigung, Wartung und Prü- fung, je Einsatz	98,00
3.6. Taucheranzug mit Tauchgerät und Zu- behör einschl. Reinigung, Wartung und Prüfung, je Einsatz	164,00
3.7. Chemikalien-Schutzanzug (CSA) mit Pressluftatmer, einschl. Reinigung, Wartung und Prüfung, je Einsatz zuzüglich Kosten einer externen De- kontamination oder Kosten der Ersatz- beschaffung bei Unbrauchbarkeit	188,00
3.8. Atemschutz-Langzeitgerät einschl. Wartung, Desinfektion und Prüfung, je Einsatz	235,00



3.9. Wärmebildkamera, je Std.	19,00
3.10. Atemschutz-Übungsstrecke, je Std.	2,00
3.11. zusätzlich für Leistungen nach Ziffer 3.1. bis 3.9. Transportkosten je Transport	33,00
<b>4. nicht belegt</b>	
<b>5. Sicherung und Absperrung von Gefahrstellen</b>	Personalkosten zzgl. Fahr- und Sachaufwendungen (Materialkosten, Vergabe an Fremdfirmen etc.)
<b>6. Verbrauchsmaterialien und Einweg-ausrüstungen</b>	Verbrauchsmaterialien, Löschmittel, Öl-Bindemittel, Einwegschutzkleidung, -ausrüstung etc. zum Selbstkostenpreis
<b>7. Kostenersatz – Pauschalen für Hilfeleistungen im Zusammenhang mit Gefahren und Schäden beim Betrieb von Kraftfahrzeugen</b>	<b>EUR</b>
7.1. bis zu zwei Einsatzkräfte, je Std.	167,00
7.2. drei bis fünf Einsatzkräfte, je Std.	259,00
7.3. Bekämpfung/Beseitigung einer Brandgefahr beim Betrieb von Kraftfahrzeugen einschl. Kosten für Pressluftatmer und Verkehrssicherungsmaßnahmen, bis zu 3 Einsatzkräften je Std.	333,00
<b>8. Kostenersatz – Pauschalen für Fehlalarmierungen, ausgelöst durch Brandmeldeanlagen</b>	<b>EUR</b>
8.1. 1 Einsatzleitwagen, 1 Löschfahrzeug, 1 Drehleiter	708,00
8.2. 1 Einsatzleitwagen, 2 Löschfahrzeuge, 1 Drehleiter	1.059,00
8.3. 2 Einsatzleitwagen, 3 Löschfahrzeuge, 2 Drehleitern	1.813,00
<b>Sonstige Leistungen</b>	Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht genannt sind, wird Kostenersatz nach Selbstkosten bzw. nach Kosten für vergleichbare Leistungen erhoben

### Anlage 3 Gebührentarif gem. § 7

#### Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und über die Erhebung von Gebühren der Feuerwehr der Stadt Dortmund

- Durchführung der Brandverhütungsschau/Nachbesichtigung am Objekt zuzüglich Vor- und Nachbereitung und Zeitaufwand für Fahrten zum Brandverhütungsschauobjekt und zurück
  - Je Person und Stunde 50,00 €
  - Fahrkostenpauschale je Brandverhütungsschau bzw. je Nachbesichtigung 20,00 €
  - Hinzuziehung von Sachverständigen/ anderen Behörden /anderen Dienststellen

Die Höhe bestimmt sich nach der Höhe der von diesen Stellen

geltend gemachten Aufwendungen.

2. Durchführung einer Objektbesichtigung/Nachschau auf Antrag von Personen  
im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1

- Je Person und Stunde 50,00 €
  - Fahrkostenpauschale je Brandverhütungsschau bzw. je Nachbesichtigung 20,00 €
  - Hinzuziehung von Sachverständigen/ anderen Behörden  
/anderen Dienststellen
- Die Höhe bestimmt sich nach der Höhe der von diesen Stellen  
geltend gemachten Aufwendungen.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und über die Erhebung von Gebühren der Feuerwehr der Stadt Dortmund nebst Kostenersatz- und Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 21.09.2017

Ullrich Sierau  
Oberbürgermeister